

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Shell Deutschland GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0110762

Köln, den 27.09.2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat gemäß § 23a BImSchG die Außerbetriebnahme der Rohrleitung D015-820-10357, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10357 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Außerbetriebnahme der bestehenden Vakuumgasölleitung D015-820-10357, über welche die Produkte der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Rohöldestillation bisher in Richtung des nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Nordwestlichen Tankfeld - zwecks Lagerung der Vakuumgasöls - transportiert wurden.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Außerbetriebnahme der Produktleitung D015-820-10357 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt) sowie
- Teil-Demontage der Produktleitung D015-820-10357 inklusive Demontage des Sicherheitsventil SV-46001 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderer Funktion).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul